

INFOBLATT: DIENSTLEISTUNGEN IN BELGIEN – FORMALITÄTEN



EINTRAGUNG IN DIE ZENTRALE UNTERNEHMENS-DATENBANK (ZUD / BCE) ÜBER EINEN „GUICHET D'ENTREPRISES“

- Jedes Handwerksunternehmen, das Dienstleistungen in Belgien erbringen möchte, ist verpflichtet, sich über einen „Guichet d'entreprise“ in der zentralen Unternehmensdatenbank (ZUD) (Banque Carrefour Entreprise – BCE) registrieren zu lassen.
- Die Eintragung in die ZUD ist einmalig und kostenpflichtig.

Erforderliche Unterlagen für einen Antrag auf Eintragung in die ZUD:

- Auszug aus dem Handelsregister;
- EU-Bescheinigung.

INDIREKTE STEUERN: BEANTRAGUNG EINER BELGISCHEN UMSATZSTEUER-NUMMER (USt-Nr)

Ein luxemburgisches Unternehmen, das in Belgien auf Rechnung eines in Belgien nicht Umsatzsteuerpflichtigen arbeitet, ist verpflichtet, eine belgische USt-Nr bei der Zentralstelle für ausländische Umsatzsteuerpflichtige (Bureau Central de la TVA pour Assujettis Etrangers) in Brüssel zu beantragen.

Ein luxemburgisches Unternehmen, das in Belgien auf Rechnung eines in Belgien Umsatzsteuerpflichtigen arbeitet, kann ohne USt verrechnen.

Wird der luxemburgische Betrieb einmalig oder nur gelegentlich in Belgien tätig, kann die Zentralstelle für ausländische Umsatzsteuerpflichtige das Unternehmen unter gewissen Bedingungen von der Beantragung einer USt-Nr befreien.

In diesem Falle wird dem Unternehmen eine einheitliche Identifikationsnummer zugewiesen. Unter dieser Nummer ist die einbehaltene USt an die belgische Finanzbehörde abzuführen. Diese Nummer muss auf der Rechnung vermerkt werden. Der Betrieb muss in diesem Fall keine regelmäßige Steuererklärung in Belgien einreichen, sondern nach Abschluss jeden Auftrages.

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer belgischen USt-Nr:

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Nachweis der Eintragung bei der luxemburgischen Handwerkskammer;
- Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger der Administration de l'Enregistrement in Luxemburg;
- Kopie des Kostenvoranschlags;
- Gesellschaftssatzung.

Der normale USt-Satz in Belgien beträgt 21%. Der ermäßigte Satz beträgt 6%.

DIREKTE STEUERN: KÖRPERSCHAFT-STEUERN

Beträgt die Dauer der Bau- oder Montagearbeiten des luxemburgischen Unternehmens in Belgien nicht mehr als 6 Monate, bleibt das luxemburgische Unternehmen für diesen Zeitraum weiterhin im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig.

Überschreitet der Aufenthalt bzw. die Ausführung der Bau- oder Montagearbeiten des luxemburgischen Betriebes in Belgien die Dauer von 6 Monaten, so entsteht automatisch und rückwirkend eine BETRIEBSSTÄTTE in Belgien. In Belgien erzielte Einkünfte sind dann in Belgien zu versteuern. (siehe Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Belgien)

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Ausländische Arbeiter und Selbstständige müssen ihre Tätigkeit vor Arbeitsantritt bei den belgischen Behörden melden. Die Meldung erfolgt über die Internetseite www.limosa.be. Bei jeder Meldung erhält der Antragsteller sofort eine Empfangsbestätigung Limosa-1, die er ausdrucken muss und die der entsandte Arbeiter auf Wunsch des Kunden oder im Falle einer Baustellenkontrolle vorzulegen hat.

Unter besonderen Bedingungen ist eine Freistellung eventuell möglich (z.B. kurzfristige Aufträge für die erste Montage und/oder die Ersteinrichtung einer Anlage, dringliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen oder Ausrüstungen).

SOZIALVERSICHERUNG (ENTSENDEBESCHEINIGUNG A1)

Grundsätzlich bleibt der entsandte Arbeitnehmer der luxemburgischen Sozialversicherung unterworfen. Er muss im Besitz der Entsendebescheinigung A1 sein. Eine Abweichung von dieser Regel kann jedoch bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht in Luxemburg hat. www.ccss.lu

MELDUNG DER ARBEITEN

Seit dem 01.01.2014 sind einige Sektoren ab einem Auftragsvolumen von 30.000 € (exkl. MwSt) und/oder bei der Beschäftigung von Subunternehmern zu einer Meldung der Arbeiten ("Déclaration de travaux") verpflichtet. Die Anmeldung erfolgt online über: www.socialsecurity.be.

Bei Nichtbeachtung können Sanktionen von bis zu 5% des Auftragswertes erhoben werden.

Luxemburgische Unternehmen, die in Belgien Subunternehmer beschäftigen, haften solidarisch für diese mit.

Die Handwerkskammer Luxemburg bietet ihren Mitgliedsbetrieben an, verschiedene Formalitäten für die Erbringung von Dienstleistungen in Belgien gemäß einer entsprechenden Vollmacht im Namen des Mitgliedsbetriebes zu erledigen.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Hilfestellung für Aktivitäten im Ausland – Behördengänge und Formalitäten

Enterprise Europe Network
Tel.: +352 42 67 67 266
E-Mail: een@cdm.lu

EU-Bescheinigung – Formalitäten

Contact Entreprise
Tel.: +352 42 67 67 229
E-Mail: contact@cdm.lu



L'Europe à la portée de votre entreprise

HINWEIS: Dieses Infoblatt wurde mit höchster Sorgfalt erstellt und soll der Orientierungshilfe für den Regelfall dienen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.